

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 149/14 B

L 5 R 706/13 (Sächsisches LSG)
S 13 R 971/10 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Jobcenter Fürstenfeldbruck,
Oskar-von-Miller-Straße 4 f, 82256 Fürstenfeldbruck.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. April
2014 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 1.4.2014 die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Verrechnung eines Teils der monatlichen Zahlungsansprüche des Klägers auf Altersrente mit einer gegen ihn gerichteten Forderung des Beigeladenen zu 2. aufgrund der (bestandskräftig gewordenen) Aufhebung und Rückforderung einer Bewilligung von Leistungen für Unterkunft nach dem SGB II bestätigt.
- 2 Der Kläger hat gegen die Entscheidung des LSG beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines vom Gericht auszuwählenden Rechtsanwalts beantragt. Er macht geltend, die SGB II-Leistungen könnten nicht zurückgefordert werden, weil sie ihm trotz seines Umzugs zugestanden hätten. Im Übrigen sei es "ein Witz", wenn er aufgrund der Verrechnung genötigt werde, erneut "Hartz IV" zu beantragen.

II

- 3 Der vom Kläger gestellte Antrag auf PKH, der sinngemäß die Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG zum Ziel hat, ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO). Es ist nicht erkennbar, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg haben könnte.
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es allerdings nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefocht-



tene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen entscheidungserheblich sein könnten, ist nicht ersichtlich. Vielmehr sind in der Rechtsprechung des BSG die rechtlichen Anforderungen an eine wirksame Verrechnung gemäß § 52 SGB I hinreichend geklärt (vgl zB BSG <Großer Senat> BSGE 109, 81 = SozR 4-1200 § 52 Nr 4; Senatsurteile vom 7.2.2012 - SozR 4-1200 § 52 Nr 5 - sowie vom 31.10.2012 - B 13 R 13/12 R - Juris). Danach ist die Verrechnung einer durch Verwaltungsakt bestandskräftig festgesetzten und fälligen Forderung eines anderen Leistungsträgers auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen - hier auf monatliche Rentenzahlungen - bis zu deren Hälfte statthaft, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig iS der Vorschriften des SGB XII oder SGB II wird. Dies hat das LSG in dem angegriffenen Urteil geprüft und verneint. Dass sich in diesem Zusammenhang weitere klärungsbedürftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten, ist nicht ersichtlich. Wenn der Kläger demgegenüber einwendet, er drohe - möglicherweise aufgrund erhöhter Mietkosten nach einem weiteren Umzug - wieder zu einem Sozialfall zu werden, so ist dies nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits, sondern muss gegebenenfalls zunächst mit einem Antrag auf Abänderung der Verrechnungsentscheidung wegen geänderter Verhältnisse bei der Beklagten geltend gemacht werden.
- 6 Geklärt ist auch, dass die nach § 52 SGB I erforderliche Ermächtigung zur Verrechnung von demjenigen Leistungsträger zu erteilen ist, der den Bescheid über die zur Verrechnung gestellte Gegenforderung erlassen und sich darin als deren Rechtsinhaber bezeichnet hat (Senatsurteil vom 14.3.2013 - SozR 4-1200 § 51 Nr 1 RdNr 32, 43). Weiterhin haben die für das Recht der Grundsicherung zuständigen Senate des BSG klargestellt, dass die Erhebung von Mahngebühren durch Verwaltungsakt zu erfolgen hat (BSGE 108, 229 = SozR 4-4200 § 44b Nr 3, RdNr 14; BSG vom 2.11.2012 - B 4 AS 97/11 R - Juris RdNr 17). Ebenfalls keine noch ungeklärte Rechtsfrage wirft der Umstand auf, dass nach der Rechtslage bis zum 31.12.2010, die für die Überprüfung der hier angefochtenen Verrechnungsentscheidung maßgeblich ist, eine Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben beim Forderungseinzug oder bei der Vollstreckung nicht wirksam auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen konnte (s hierzu BSGE 108, 229 = SozR 4-4200 § 44b Nr 3, RdNr 18 ff).
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung keine von höchst-



richterlicher Rechtsprechung abweichenden Rechtssätze iS der genannten Vorschrift aufgestellt.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, von deren Termin der Kläger rechtzeitig unterrichtet worden war. Eine Verpflichtung, den Termin nicht am Sitz des LSG in Chemnitz, sondern - wie vom Kläger gefordert - in München durchzuführen, weil dieser aufgrund früherer Drohungen seines Vermieters in Leipzig Angst gehabt habe, erneut in den Osten Deutschlands zu fahren, bestand nicht.
- 9 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 10 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entspricht aufgrund fehlender Vertretung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb unzulässig.
- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

